

Datenerfassung zur Prüfung und evtl. Anordnung eines Brandsicherheitsdienstes (BSD)

Zeitpunkt der Veranstaltung:			
		Wochentag / Datum	
Uhrzeiten:	Öffnung, Einlass Uhr	Veranstaltungsbeginn Uhr	Veranstaltungsende Uhr
Art der Veranstaltung:			
		z.B.: Tanzveranstaltung, Theater, Messe, Konferenz	
Ort (Objekt) der Veranstaltung			
		z.B.: Bürgerzentrum, Sportplatz, Eichwaldhalle, etc.	
Raum / Räume im Objekt:			
		z.B.: großer Saal , Kunstrasenfeld, große + kleine Halle	
erwartete Teilnehmerzahl:			
		Anzahl Besucher sowie Teilnehmer und Personal	
Der Einsatz von Kerzen, offenem Feuer, Pyrotechnik, brennbaren Stoffen, Verbrennungsmotoren oder Ähnlichem ist vorgesehen:		<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja (genaue Beschreibung erforderlich)	
Veranstalter:			
		Verein / Organisation / Firma: vollständige Anschrift und Telefonnummer erforderlich	
Verantwortliche Person :			
Anwesenheitspflicht während der Veranstaltung!			
		Name, Funktion, Mobiltelefon	
Raum für ergänzende Informationen: (evtl. Beiblatt benutzen)			
Sulzbach (Taunus), den _____		_____	
		Unterschrift	

Bitte füllen Sie diese Datenerfassung vollständig aus und senden Sie es rechtzeitig an:



Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Fachbereich „Bürgerservice, Sicherheit, Ordnung & Verkehr“

Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus) Telefax: 06196 7021-382

E-Mail: Alice.Bratz@sulzbach-taunus.de –

www.sulzbach-taunus.de

Bitte beachten Sie die Rechtsgrundlagen und Hinweise auf der Rückseite

§ 17 - Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG – vom 14.01.2014, GVBl I 2014, 26

Brandsicherheitsdienst

(1) Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.

(2) Der Brandsicherheitsdienst wird von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde geleistet. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr. In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst und deren Leitung bestimmt dessen Art und Umfang. Feuerwehren, die über eine amtliche Anerkennung verfügen, können im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 41 - Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Hessische Versammlungsstättenrichtlinie - H-VStättR) gemäß Erlass des Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom Staatsanzeiger für das Land Hessen 2015 S. 1415 vom 28.12.2015 - Gliederungsnr. 3612

Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) 1 Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. 2 Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. 3 Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5 000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

Hinweise :

Anhand der Datenerfassung erfolgt die Prüfung zur **Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes**.

Gegebenenfalls erfolgt eine schriftliche Anordnung hierzu.

Sollte die Prüfung und Risikobewertung keinen Brandsicherheitsdienst erforderlich machen, erfolgt keine weitere Information.